

Anlage 3



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

#moderndenken

**Rahmenplan
für die
Hygienemaßnahmen, den Infektions- und
Arbeitsschutz an Schulen
im Land Sachsen-Anhalt
während der Corona-Pandemie
(Rahmenplan-HIA-Schule)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Rechtsgrundlage	4
2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz	4
3. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung	5
4. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021	6
5. Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule	9
6. Besondere Hygienemaßnahmen	<u>1211</u>
7. Organisation des Schulbetriebs	<u>1817</u>
8. Personaleinsatz	<u>2221</u>
9. Schülerinnen und Schüler	<u>2625</u>
10. Verhalten bei Verdachtsfällen und sonstigen Erkrankungsfällen	<u>2827</u>
11. Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude	<u>3129</u>
12. Schülerbeförderung	<u>3130</u>
13. Teststrategie für das Landespersonal an öffentlichen Schulen	<u>3331</u>
14. Impfungen	<u>3331</u>
15. Psychische Belastung durch Corona	<u>3432</u>
16. Arbeitsmedizinische-Hotline	<u>3533</u>

Präambel

Seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 bewertet die Kultusministerkonferenz die epidemiologische Lage im Hinblick auf die Schulen ständig neu. Als Maxime gilt dabei: So viel Normalität wie möglich, so viel Schutz wie nötig. Der Präsenzunterricht hat deshalb Priorität, denn Schulen sind nicht zuletzt auch als Orte des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Diese grundsätzlichen Prämissen werden auch von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder mitgetragen und sind damit die Basis für das Handeln der jeweiligen Landesregierungen.

Die immer noch dynamische Entwicklung der Pandemie und die auch im Land Sachsen-Anhalt nach wie vor hohen Infektionszahlen geben Grund zur erhöhten Aufmerksamkeit und die Ergriffung von Maßnahmen, die eine weitere unkontrollierte Infektionsausbreitung verhindern. Auch weiterhin erfordert die Situation, auf das Infektionsgeschehen regional und landesweit sensibel zu reagieren.

Der Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie (Rahmenplan-HIA-Schule) orientiert sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Landesgesundheitsbehörden sowie am aktuellen Stand der Forschung. Anpassungen und Aktualisierungen erfolgen laufend unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens im Land und in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Inhaltlich konkretisiert der vorliegende Rahmenplan-HIA-Schule die Bestimmungen der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes und bestimmt deren Umsetzung im Schulgebäude und auf dem zur Schule gehörenden Gelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Unter Beachtung des im Folgenden Beschriebenen und des regionalen Infektionsgeschehens ist der standortspezifische Hygieneplan der Schule regelmäßig hinsichtlich der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Schulgemeinschaft als Ganzes ist gefordert durch Disziplin, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme den Rahmenplan-HIA-Schule umzusetzen und so ihren Teil dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen im Land unter Kontrolle bleibt.

1. Rechtsgrundlage

Der Rahmenplan-HIA-Schule gilt für Schulen im Sinne des § 2 SchulG LSA sowie für Pflegeschulen gemäß § 1 AG LSA PflBG.

Schulen müssen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 3 IfSG über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008).

Darüber hinaus sind die Vorgaben der im Land Sachsen-Anhalt jeweils gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte, insbesondere die Mitbestimmung nach § 65 Abs. 1 Nr. 13 PersVG LSA, zu beachten.

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Das Ziel des Gesundheitsschutzes aller Schülerinnen und Schüler sowie aller an den Schulen tätigen Personen im Rahmen der Corona-Pandemie kann nur erreicht werden, wenn die Schutzmaßnahmen sowohl unter medizinischen als auch unter schulorganisatorischen Aspekten betrachtet werden. Aus diesem Grund enthält der Rahmenplan-HIA-Schule auch zutreffende technische und organisatorische Maßnahmen zum Arbeitsschutz (siehe insbesondere Nr. 6 und Nr. 7). Die in Umsetzung des vorliegenden Rahmenplans-HIA-Schule in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten können als ein auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird darüber hinaus auf dem Bildungsserver eine vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, medical airport service GmbH, erarbeitete Checkliste zur Verfügung gestellt. Diese ist von den Schulleiterinnen und Schulleitern für die laufende Gefährdungsbeurteilung und für die Dokumentation aller gemäß des Rahmenplan-HIA-Schule umzusetzenden Maßnahmen zu nutzen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenplans-HIA-Schule sind den Schülerinnen und Schülern sowie dem ständig an der Schule beschäftigten pädagogischen, technischen und administrativen Personal in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang in der Schule und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule) bekannt zu machen. Dies gilt auch für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter und für außerschulische Kooperationspartner, die im Rahmen von ganztägigen Unterrichtsangeboten an der Schule tätig sind. Jeweils am ersten

Schultag nach allen Ferien sind alle in der Schule befindlichen Personen auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Dies ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine dazu beauftragte Person zu dokumentieren, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Sachsen-Anhalt kann es erforderlich werden, wieder auf den eingeschränkten Regelbetrieb umzustellen oder (einzelne) Schulen temporär zu schließen. Mit dem Ziel, umfassende Schulschließungen zu vermeiden, werden in den Schulen Kohorten gebildet. Diese können in kleinen Schulen aus der ganzen Schule oder in größeren Schulen aus einzelnen Klassen oder Jahrgangsstufen bestehen. Auch andere Varianten der Kohortenbildung sind möglich, sofern sie durch örtliche Gegebenheiten sinnvoll erscheinen. Dabei ist auf Basis der Schulorganisation der jeweiligen Schule grundsätzlich die kleinstmögliche Kohorte zu bilden.

Bestehen erhöhte 7-Tage-Inzidenzen können die Landkreise oder kreisfreien Städte im Rahmen der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Allgemeinverfügungen erlassen. Sollten diese Allgemeinverfügungen Auswirkungen auf den Bereich der Schule haben, haben die Landkreise und kreisfreien Städte zu dieser Maßnahme rechtzeitig das Benehmen mit dem Landesschulamt herzustellen, welches die Schulen informiert.

Im Einzelfall ermittelt das zuständige Gesundheitsamt Personen, die im infektiösen Zeitintervall Kontakt zu infizierten Personen (sogenannter Fall mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2) hatten. Bei der Kontaktpersonennachverfolgung unterscheidet das Gesundheitsamt nach genauer Ermittlung der Art und der Dauer des stattgefundenen Kontaktes über das jeweils vorliegende Infektionsrisiko und die Einteilung der Kontaktpersonen in verschiedene Kategorien. Danach werden die durchzuführenden Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes getroffen. Die individuelle Entscheidung basiert demnach auf der jeweiligen Expositionssituation gemäß Einschätzung und Beurteilung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt unterrichtet das Landesschulamt zeitnah über die angeordneten Maßnahmen.

3. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und alle Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tage nachvollzogen werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schülerinnen und Schüler die Eintragungen in Klassen- und Kursbüchern herangezogen.

Ebenfalls so zu dokumentieren, dass eine Rückverfolgung für die zurückliegenden 14 Tage möglich ist, ist die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, soweit diese Anwesenheit die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet. Die Dokumentation erfolgt durch den Eintrag in eine Liste bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer dazu beauftragten Person.

4. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Soweit die jeweils gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung keine Aussage trifft, wann welche Form des Schulbetriebs zum Tragen kommt gilt folgendes: ~~Wann welche Form des Schulbetriebs zum Tragen kommt, ist in der jeweils gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bestimmt.~~

Bis zum 28. Februar 2021 bleiben alle öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft geschlossen. Von der Schließungsverfügung ausgenommen sind die Schuljahrgänge 1 bis 6 aller Schulformen und ab dem siebten Schuljahrgang an Förderschulen; für diese findet Notbetreuung statt. Die Jahrgangsstufen 7 bis 13 der übrigen allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie der Pflegeschulen wechseln vollständig in den Distanzunterricht. Davon abweichend wird, soweit die räumlichen und personellen Ressourcen der Schule dies zulassen, für die Abschlussklassen Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung durchgeführt. Ab dem 1. März gilt diese Regelung, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 200 pro 100.000 Einwohner überschritten wird.

Ab dem 1. März 2021 gilt: Unterschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 200 pro 100.000 Einwohner, wird an den Grundschulen und den Förderschulen der Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflicht wieder aufgenommen. Notbetreuung an den Grund- und Förderschulen oder Distanzunterricht findet nicht statt. Für die übrigen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen (außer Förderschulen) und die berufsbildenden Schulen sowie für die Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie die Pflegeschulen wird der eingeschränkte Regelbetrieb eingerichtet. Davon ausgenommen sind die Abschlussklassen; für diese wird der Präsenzunterricht fortgesetzt. Für die Abschlussklassen des Produktiven Lernens sollte der Präsenzunterricht an 3 Tagen an den Praxislernorten stattfinden, sofern der Praxislernort über ein Hygienekonzept verfügt. Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Praxislernort besuchen können, wird ein gesonderter Wochenplan entwickelt.

Wird am 1. März 2021 die Ausbildung in einem vollzeitschulischen Bildungsgang (z.B. Pflegefachfrau/Pflegefachmann; Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger) begonnen, findet auch hier Präsenzunterricht statt.

Im eingeschränkten Regelbetrieb ist die Notbetreuung für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler durch die Schulen zu gewährleisten.

Ab dem 8. März 2021 gilt darüber hinaus: Unterschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner, findet an allen Schulen des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt der Unterricht wieder im Regelbetrieb statt.

Das Ministerium für Bildung gibt auf der Basis der 7-Tages-Inzidenz der vorherigen sieben Tage jeweils am Donnerstag durch Runderlass des Referats 35 im Ministerium für Bildung bekannt, welche der vorstehenden Regelungen in der folgenden Woche für die Schulen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten angewandt werden.

4.1 Regelbetrieb

Grundsätzlich findet Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt – Ausnahmen siehe Nr. 6. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. Die gebildeten Kohorten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist des Weiteren auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

4.2 Aussetzung der Präsenzpflicht

An den Grund- und Förderschulen ~~sowie für die Schuljahrgänge 5 und 6 der übrigen allgemeinbildenden Schulen~~ kann die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, am Präsenzunterricht teilzunehmen, ausgesetzt werden. Das bedeutet, es wird regulärer Präsenzunterricht angeboten, die Teilnahme daran ist jedoch nicht verpflichtend. Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten in der Betreuung zu Hause sind und nicht am Prä-

senzunterricht teilnehmen, erhalten für diese Tage Arbeits- und Aufgabenangebote zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung, die nach Absprache durch die Eltern in der Schule abzuholen sind, sofern sie nicht digital übermittelt werden können. Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht bei Aussetzung der Präsenzpflicht nicht.

Bei Aussetzung der Präsenzpflicht für die Schülerinnen und Schüler an einer Schule kann das Landespersonal an den öffentlichen Schulen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit werden und erteilt dann in der Regel Distanzunterricht in entsprechendem Umfang. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ durch ein ärztliches Attest der Betriebsärzte der medical airport service GmbH nachzuweisen. Landespersonal an der betroffenen Schule ebenfalls von der Verpflichtung, Präsenzunterricht zu leisten, befreit werden. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ durch ein ärztliches Attest der Betriebsärzte der medical airport service GmbH nachzuweisen.

4.3 Eingeschränkter Regelbetrieb

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzunterricht in der Schule mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen und Distanzunterricht selbstständigem Lernen zu Hause statt. Soweit das Arbeitsvermögen der Lehrkräfte nicht im Präsenzunterricht gebunden ist, wird im entsprechenden Umfang Distanzunterricht erteilt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs wählt jede Schule unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sie praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert. Der Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht Distanzphase soll vorzugsweise täglich erfolgen. Er kann aus schulorganisatorischen Gründen auch mehrätig erfolgen. Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen (soweit schulorganisatorisch möglich Verkleinerung der Kohorten) mit fest zugeordnetem Personal (Vermeidung von Vertretungsunterricht über die Kohorten hinweg),
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
3. Landespersonal an den öffentlichen Schulen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung kann vom Präsenzunterricht befreit werden und erteilt dann in der Regel Distanzunterricht in entsprechendem Umfang. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ durch ein ärztliches Attest der Betriebsärzte der medical airport service GmbH nachzuweisen.
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

4.4 Schulschließung mit Distanzunterricht

Im Falle einer durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der ebenfalls in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelte Anspruch auf Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder auf Grund einer Behinderung bleibt davon unberührt und ist durch die Schule sicherzustellen sofern nicht alle Schülerinnen und Schüler oder das gesamte der Schule zugeordnete Landespersonal von einer Quarantäneanordnung betroffen ist.

5. Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, des pädagogischen Personals sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen ist zum einen der Schulträger und zum anderen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt in ihrer Funktion als Dienststellenleitung und in Ausübung des Hausrechts die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihren Schulen. Das Ministerium für Bildung, das Landesschulamt und der jeweilige Schulträger unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Es gelten strenge Auflagen (siehe Ausführungen unter Nr. 6), um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen, sicherzustellen. Das bezieht sich vor allem auf die AHA + C + L - Regeln (Abstand, Hygiene und Alltagsmasken + Corona-Warn-App + Lüften).

Der Schulträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, des Inventars sowie der Bereitstellung und Aktualisierung der Lehrmittel. Zudem ist er als Arbeitgeber verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Das betrifft das Schulverwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie das als Betreiber der Schulanlagen verantwortliche Personal. Gleichermaßen ist er für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Er führt in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), seine Ehrenamtlichen und die Schülerinnen und Schüler durch.

Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, den Rahmenplan-HIA-Schule in seinen den Infektionsschutz¹ betreffenden Aspekten entsprechend zu adaptieren. Sie treffen die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulpflichten. In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Um einen möglichst raschen Informationsfluss sicherzustellen, sind neben den gesetzlichen Meldeketten gemäß IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das Landesschulamt zu informieren.

Darüber hinaus obliegt es den Schulleitungen, auch im Distanzunterricht auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben auf alle Lehrkräfte der Schule entsprechend der Unterrichtsverpflichtung zu achten. Dies gilt nicht nur für den Distanzunterricht selbst, sondern in gleichem Maße auch für die Vor- und Nachbereitung sowie für Prüfungs- und Korrekturarbeiten sowie sonstige Aufgaben. Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und zur Unterstützung des Distanzunterrichts in enger Abstimmung mit den Lehrkräften übertragen. Sie nutzen dafür den üblichen Arbeitszeitrahmen des jeweiligen Unterrichtstages.

Im Ministerium für Bildung ist ein Krisenreaktionsteam eingerichtet, an dem auch das Landesschulamt und der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz für das Landespersonal an öffentlichen Schulen gebundene Dienstleister medical airport service GmbH mitwirken. Hier wird die

¹ Das Betrifft vor allem die Umsetzung aller Maßnahmen mit Auswirkung auf die AHA + C + L - Regeln.

Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zeitnah koordiniert und deren Wirksamkeit kontrolliert. Bei Bedarf erarbeitet es für den Minister für Bildung Vorschläge zur Veränderung der im vorliegenden Rahmenplan-HIA-Schule festgelegten Maßnahmen und Instrumente. Der Leiter des Krisenreaktionsteams steht den Lehrerbezirkspersonalräten und dem Lehrerhauptpersonalrat als Ansprechpartner zur Verfügung.

6. Besondere Hygienemaßnahmen

Wichtig ist vor allem eine permanente und transparente Kommunikation der Vorschriften mit den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und dem sonstigem Personal sowie den Erziehungsberechtigten. Dazu eignen sich insbesondere die Internetseiten der Schulen sowie Aushänge im Schulgebäude.

6.1 AHA + C + L - Regeln

Abstand: Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das bedeutet insbesondere auch den Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Hygiene: Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden ist zu gewährleisten. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spender-system geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände sowie ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

Alltagsmasken: Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen, oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind², und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung³ zu tragen. Wichtig ist dabei, dass Mund und Nase auch tatsächlich, dauerhaft und seitlich möglichst enganliegend bedeckt sind. Zu Beginn der Pandemie haben die Schulen entsprechende Schautafeln erhalten, die ggf. noch einmal bekannt zu machen sind.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport besteht für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. ~~Das Recht jeder einzelnen Person, darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.~~

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer kann die Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.

Das Recht jeder einzelnen Person, darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt. In Umsetzung der Arbeitgeberpflichten aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung stellt das Land dem Landespersonal an öffentlichen Schulen bis zum 26. März 2021 (Beginn der Osterferien) je Schultag einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz⁴ zur Verfügung.

² In diesen Bereichen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten.

³ Als Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbstgeschniderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Gesichtsvisiere gelten nicht als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.

⁴ Unter medizinischem Mund-Nasen-Schutz wird eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske) verstanden.

Alltagsmasken sind keine persönliche Schutzausrüstung im Sinne des ASiG, sondern stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist. Die Erziehungsberechtigten haben ferner darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Alltagsmasken mitführen, um bei Bedarf die Alltagsmasken zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen grundsätzlich befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder begründete, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen. Eine Nutzung der Corona-Warn-App durch Kinder und Jugendliche in einem Alter von unter 16 Jahren ist nur mit dem vorab erteilten Einverständnis des Erziehungsberechtigten zulässig.

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts⁵ ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Das Bundesumweltbundesamt hat noch einmal darauf hingewiesen, dass das Lüften auch in der kalten Jahreszeit das „A und O“ bleibt, um virenbeladene Aerosole rasch und effektiv aus Unterrichtsräumen zu entfernen. Im Winter darf die Lüftungsdauer in den Pausen bei Querlüften (gilt nicht für Stoßlüften) ohne Einbußen des Lüftungserfolgs auf ca. 5-10 Minuten Dauer verringert werden. Personen sollten sich in den Pausen nicht in den Unterrichtsräumen aufhalten. Damit wird die Auskühlungsdauer der Räume beim Lüften verkürzt. Die Wiederaufwärmung

⁵ Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich. Ggf. ist dazu die Zeitdauer der Unterrichtsblöcke von 90 Minuten auf 45 Minuten zu reduzieren.

nach den Pausen erfolgt im Übrigen binnen weniger Minuten (durch gespeicherte Wärme in Bauteilkörpern, Wärmeabgabe durch Personen). Heizkörperthermostate sollten während des Lüftens in den Pausen gedrosselt werden (Wiederaufdrehen beim Nachfolgeunterricht nicht vergessen!). Während des Lüftens im Unterricht sollen die Thermostate geöffnet bleiben. Gesundheitsschutz hat in diesem Fall Vorrang vor evtl. geringfügig erhöhtem Energieverbrauch. Hygienisch unnötig ist ein Querlüften im Unterricht über 10-20 Minuten lang. Dieses Lüften führt in der Tat durch die Zugerscheinungen zu erhöhter Erkältungsanfälligkeit.

Gute Indikatoren dafür, ob eine Lüften notwendig ist oder nicht, sind auch Raumluftgütemessgeräte oder CO²-Ampeln. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sachausstattung der Schulen, dafür Sorge zu tragen, dass solche Geräte bei Bedarf in den Schulen vorhanden sind.

Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen der Pflicht zum Unterhalt der Schulanlagen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA, dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Öffnen der Fenster möglich ist.

Das Übertragungsrisiko über raumlufttechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer generellen Abschaltung dieser Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollten abgeschaltet werden.

Das Umweltbundesamt rät derzeit jedoch ausdrücklich dazu, dass die Schulträger technische Zusatzmaßnahmen wie den Einbau einfacher Abluftanlagen oder kombinierter Zu- und Abluftanlagen prüfen. Das Max-Planck-Institut hat solche Anlagen entwickelt und an Schulen erfolgreich erprobt. Im Hinblick auf den Abtransport von Aerosolen sind solche Anlagen sehr wirkungsvoll und können helfen, dass das Lüften während des Unterrichtes in der kalten Jahreszeit entfällt. Fachgerecht installierte Anlagen bieten die notwendig technische Betriebssicherheit und können auch nach der Pandemie in den Klassenräumen verbleiben und sind daher eine nachhaltige Investition in die Zukunft, da vielerorts auch ohne aktuelle Pandemiesituation an Schulen zu wenig gelüftet wird (notweniger Abtransport von Feuchte, chemischen Stoffen, Gerüchen, Feinstaub).

6.2 Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen⁶, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler unverzüglich abholen. Es wird ihnen empfohlen, mit der behandelnden Kinder- oder Hausärztin bzw. dem behandelnden Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

Für Schülerinnen und Schüler bis zum 4. Schuljahrgang ist entsprechend dem Schnupfenpapier zu verfahren.

6.3 Reinigung

Im Regelfall werden die Schulträger Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden haben. Die Reinigung aller Schulpavillons erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Schulleitungen verschaffen sich

⁶ RKI: SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Stand: 16.10.2020)

eine Übersicht über die von den Dienstleistern vertraglich zu erbringenden Reinigungsleistungen. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der jeweiligen Schule.

Das Ministerium für Bildung hat entsprechende Reinigungspläne erlassen, die als verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der zu erbringenden Qualität gelten. Sehen die Reinigungsverträge diese Qualitätsstandards nicht genügend vor, ist der Schulträger von den Schulleitungen auf Mängel hinzuweisen und Vertragsergänzungen sind anzumahnen. Soweit die Schule über einen oder mehrere Hausmeister oder Hausmeisterinnen verfügt, weisen die Schulleitungen dieses Personal der Schulträger an, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Die Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Von den Dienstleistern für die Schulreinigung ist die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erwarten. Werden der Schulleitung Nachlässigkeiten bei der Qualität der Schulreinigung bekannt, so sind diese unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf sofortige Behebung durch den Dienstleister ist zu drängen. Diese Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister. Ein Entgegenkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Reinigungsleistungen ist nicht möglich.

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Es empfiehlt sich, für die Sanitärräume sogenannte Revierpläne auszuhängen, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen. Dies steht jedoch im Ermessen der Vereinbarungen zwischen Schulträger und Reinigungsunternehmen. Hausmeister und Hausmeisterinnen sind anzuhalten, regelmäßig die Sanitärbereiche auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser. Während langer Standzeiten (z. B. bei Schulschließung mit Distanzunterricht) können sich Inhaltsstoffe der Leitungen und Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime, sich zu vermehren. Insbesondere wenn Räume mit Wasserentnahmestellen nicht dauerhaft genutzt werden, ist ein regelmäßiges

Durchspülen der Leitung erforderlich. Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wascherhähne an den Entnahmestellen.

Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungs- und Hygieneplan der Schule).

7. Organisation des Schulbetriebs

7.1 Mindestabstand

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztag auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in allen Schulformen und Schuljahr-gängen verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch die strikte Einhaltung der gebildeten Ko-horten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall von Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten.

7.2 Verkehrswege und Pausen

Verkehrswege auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sind eindeutig zu kennzeichnen, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen, damit auch hier der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden kann. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollen Einbahnwegeregelungen getroffen werden.

Im Freien ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, um dem Personal und den Schülerinnen und Schülern eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen. Dazu sind die Pausenzeiten so anzupassen, dass sowohl für das Personal als auch für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit besteht, sich spätestens alle 90 Minuten für mindestens 10 Minuten außerhalb des Schulgebäudes aufzuhalten zu können – ausgenommen hiervon sind Prüfungen (vgl. Nr. 6.1).

Soweit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, ist die Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung⁷ möglich. Weiterhin wird die Zuweisung oder Kennzeichnung von Pausenbereichen und evtl. Pausenzeiten für einzelne Klassen/Kohorten empfohlen.

7.3 Lehr- und Lernmittel

Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben oder untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Notbetreuung bei Schulschließung hat die Weitergabe von Lehr- und Lernmitteln untereinander zu unterbleiben.

7.4 Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer:

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

Schulsport und Schwimmunterricht sind im Regelbetrieb möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Kontaktspiel darf nicht durchgeführt werden hat zu unterbleiben. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht erteilt wurde.

⁷ Dies ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb oder bei Aussetzung der Präsenzpflicht an den Grund- und Förderschulen findet der Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen stets ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet ist. Es sind die Regelungen zur Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.1) des Raumes einzuhalten.

Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, dabei ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.

Für den Musikunterricht im Einzelunterricht ist Vokalunterricht und die Nutzung von Instrumenten – auch von Blasinstrumenten – in geschlossenen Räumen möglich. Dabei gilt: Der Abstand zwischen den einzelnen Personen im Raum muss mindestens 3 Meter betragen. Zusätzlich ist beim Spielen von Blasinstrumenten etwa 20 Zentimeter vor dem Schalltrichter ein dünnes Tuch anzubringen. Bei Blechbläsern wird die Separierung durch Plexiglas empfohlen. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden, die anschließend in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Ein Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung eines Blasinstruments durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Beim Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist spätestens alle 15 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.1) des Raumes vorzunehmen.

Soweit witterungsbedingt möglich, soll das Spielen von Blasinstrumenten auch im Einzelunterricht im Freien stattfinden.

7.5 Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Im Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht, auch im Rahmen ganztägiger Angebote, bei strenger Einhaltung der Kohorte an Orten möglich, die über ein Hygienekonzept⁸ verfügen (z.

⁸ Hygienekonzepte, die Voraussetzung für die Öffnung der jeweiligen Einrichtung gemäß der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV sind.

B. Gedenkstättenbesichtigung, Museumsbesuche). Im eingeschränkten Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht nur dann möglich, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind und der Unterricht außerhalb geschlossener Räume stattfindet. und In geschlossenen Räumen kann außerschulischer Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb als Einzelunterricht (z. B. Praxislerntag oder Produktives Lernen) stattfinden. Bei Schulschließung findet außerschulischer Unterricht nur als Distanzangebot z. B. in digitaler Form statt.

Im Rahmen des Regelbetriebs können nach den Osterferien an den allgemeinbildenden Schulen Sozial- und Betriebspрактиka durchgeführt werden, soweit die Praktikumsbetriebe zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten bereit sind, diese über ein Hygienekonzept gemäß dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard verfügen und lokale behördliche Anordnungen der Durchführung von Sozial- und Betriebspрактиka nicht entgegenstehen. Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei Schulschließung finden keine Sozial- und Betriebspрактиka statt. An den allgemeinbildenden Schulen finden im Schuljahr 2020/2021 keine Sozial- oder Betriebspрактиka statt.

In allen vollzeitschulischen Bildungsgängen findet eine praktische Ausbildung nach § 23 BbS-VO und im Berufsvorbereitungsjahr ein Betriebspракtikum nach § 9 VO BVJ statt, soweit die Hygienekonzepte der Ausbildungseinrichtungen oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen. Können Praktika nicht durchgeführt werden, findet je nach Situation Unterricht im Regelbetrieb oder eingeschränkten Regelbetrieb statt.

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen wie z. B. Arbeitsgemeinschaften aller Art, Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten, Messen und Ausstellungen, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür finden ab sofort und bis auf Weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt. Ausgenommen sind schulische Ganztagsangebote.

Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen können, soweit sie zwingend notwendig sind, im Regelbetrieb und im eingeschränkten Regelbetrieb stattfinden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen zu jeder Zeit zwingend einzuhalten; dazu sind große Räume wie z. B. Aula oder Sporthalle zu nutzen, in denen dies möglich ist. Schulfremde Personen, dazu gehören auch Erziehungsbe rechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, Studierende im Praxisbezug und Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sowie

Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung, müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude stets eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (siehe Nr. 6.1). Im Interesse des Schutzes der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten ist die Notwendigkeit von Präsenzveranstaltungen und den damit verbundenen Kontakten stets kritisch zu prüfen und die Durchführung auf das unabweisbare Mindestmaß zurückzuführen.

7.6 Einnahme von Speisen und Getränken und Kantinenbetrieb

Speisen und Getränke sollen nach Möglichkeit im Freien eingenommen werden. Ist dies z. B. auf Grund der Witterung unmöglich, können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden. An Grund- und Förderschulen ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Klassenraum jederzeit möglich.

Insbesondere bei der Verpflegung in der Schulkantine ist sicherzustellen, dass sich die Kohorten nicht mischen. Dazu sind in allen als Schulkantinen genutzten Räumen die Tische und Stühle so aufzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kohorten eingehalten werden kann. Soweit möglich empfiehlt sich die zeitversetzte Nutzung des Kantinenbereiches in den festgelegten Kohorten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. Ä. kenntlich gemacht werden.

Das Essen und die Getränke dürfen nur portioniert ausgegeben werden, Selbstbedienung oder die Essenausgabe in Buffetform ist nicht zulässig. Auch das benötigte Besteck, Gläser u. Ä. sind jeweils individuell auszugeben.

8. Personaleinsatz

8.1 Regelbetrieb

Das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung. Allen Schulen werden für das Landespersonal, das ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung hat, FFP-2-Masken ausgegeben. Dazu werden in Intervallen durch das Landesschulamt Abfragen bei den Schulen durchgeführt, um die Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zu erfassen. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei nach dem 11. Januar 2021 ausgestellten Attesten muss vermerkt sein, dass die Maßstäbe gemäß der vom

Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ beachtet wurden.

Der Einsatz von Schwangeren erfolgt nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz⁹. Die betroffenen Beschäftigten können auch jederzeit eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch nehmen.

8.2 Aussetzung der Präsenzplicht/Eingeschränkter Regelbetrieb

Wird an einer Schule die Präsenzplicht für die Schülerinnen und Schüler ausgesetzt oder befindet sich eine Schule im eingeschränkten Regelbetrieb, ist auch für das Landespersonal an der betroffenen Schule eine Freistellung vom Präsenzunterricht möglich. Voraussetzung dafür ist ein entsprechend begründetes Attest der Betriebsärzte der medical airport service GmbH. Die Attestierung erfolgt auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. Das gilt auch, wenn an einer Schule einzelne Jahrgänge (z. B. zur Prüfungsvorbereitung) im Präsenzunterricht anwesend sind.

Im Fall der Freistellung vom Präsenzunterricht gelten für die freigestellten Lehrkräfte die weiteren Bestimmungen nach Nr. 8.3. Notwendige zusätzliche Maßnahmen werden bei Bedarf veranlasst.

8.3 Schulschließung – Distanzunterricht

Im Falle von situativen Schulschließungen (Distanzunterricht) übernehmen alle Lehrkräfte entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung die für sie konkret im Stundenplan zugeordneten und ausgewiesenen Unterrichtsstunden der Stundentafel als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Präsenz- und Distanzunterricht sind mit gleichwertigem Aufwand zu gestalten und vor diesem Hintergrund als gleichwertig zu bewerten.

⁹ In Umsetzung dieser Empfehlung werden zunächst bis zum 31. Januar26. März 2021 (Beginn der Osterferien) alle schwangeren und stillenden Beschäftigten des Landes an öffentlichen Schulen vom Präsenzunterricht oder -dienst befreit. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von diesem Angebot unberührt.

Somit können auch im Distanzunterricht geplante Mehrzeiten erarbeitet werden. Im Umkehrschluss können je nach ursprünglicher Einsatzplanung im Distanzeinsatz auch eingeplante Mindesterzeiten entstehen. Erteilte Distanzunterrichtseinheiten gelten als erteilte Zusatzstunden, so weit sie konkret als zu erteilende Zusatzstunden eingeplant waren. Für den kurzfristigen Ausfall von Distanzunterrichtseinheiten (bspw. Erkrankung der Lehrkraft) findet kein Vertretungsdistanzunterricht statt. Bei längerfristigem unplanmäßigen Ausfall einer Lehrkraft (bspw. Schwangerschaft) können Distanzunterrichtseinheiten auch durch eine andere Lehrkraft erteilt werden. Die im Distanzunterricht eingesetzten Lehrkräfte dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).

8.4 Notbetreuung

Für betreuungspflichtige Schülerinnen und Schüler ist in der Schule eine Betreuung sicherzustellen, die auch durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonst für Aufsichten zur Verfügung stehendes Personal zu leisten ist, soweit sie nicht durch den Hort abgedeckt wird.

In der Notbetreuung werden betreuungspflichtige Schülerinnen und Schüler während der regelmäßigen Unterrichtszeit in der Schule beaufsichtigt. Je nach verfügbaren Möglichkeiten soll die Betreuungszeit in der festgelegten Kohorte an der Schule absolviert werden. Der Einsatz von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, soll in der Notbetreuung vermieden werden. Die betroffenen Personen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und unterstützen den Distanzunterricht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften.

Vorstehendes gilt nicht für den Fall, dass eine Schule durch Anordnung einer Quarantäne für alle Angehörigen der Schulgemeinschaft komplett geschlossen wurde.

8.5 Quarantänefälle

Können Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Betreuungskräfte wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, ohne dass die jeweilige Schule geschlossen ist, übernehmen sie die für sie eingeplanten Unterrichts-

stunden (einschließlich Zusatzstunden) als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Insofern entstehen nur geplante Mehr- und Minderzeiten. Sie dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und unterstützen den Distanzunterricht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften.

Müssen Lehrkräfte als Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, ~~durch vorübergehende Einrichtungsschließungen nach dem IfSG auf Grund einer Quarantäneanordnung~~ die eigenen Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, wird in der Regel kein Einsatz dieser Sorgeberechtigten im Präsenz- oder Distanzunterricht möglich sein. Für die insofern erforderlichen Freistellungen gelten aktuell die entsprechend angepassten Sonderurlaubsbestimmungen für Beamten und Beamtinnen (Schnellbrief des MF vom 22. Januar 2021) sowie die tarifrechtlichen Hinweise des MF für Beschäftigte (Schnellbrief vom 16. November 2020 in der Fassung der Aktualisierung vom 8. Januar 2021) aktualisierten dienst- und tarifrechtlichen Hinweise des Ministeriums der Finanzen vom 16. November 2020 sowie die allgemeinen tarif-, dienst- und infektionsrechtlichen Bestimmungen.

8.6 Abordnung von Lehrkräften

Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs soll auf Abordnungen, die mit der Verwendung von Lehrerinnen und Lehrern an mehreren Schulen verbunden sind, bis auf Weiteres verzichtet werden. Die beteiligten Schulleitungen stellen unverzüglich das Benehmen darüber her, ob es die aufnehmende Schule vertreten kann, auf eine Abordnung zu verzichten. Können die Schulleitungen das Benehmen nicht herstellen, prüfen die zuständigen schulfachlichen Referentinnen und Referenten im Landesschulamt die Dringlichkeit der Abordnung im konkreten Fach.

Findet Unterricht landesweit als Distanzunterricht statt, bleiben die Abordnungen unverändert bestehen.

8.7 Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten / Dienstreisen

Die Angaben des RKI zu Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Personal aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet (oder aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkehrt, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen, betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung. Im Falle der Absonderung gelten die Regelungen unter Nr. 8.5 grundsätzlich entsprechend. Ist im Einzelfall keine dienstliche Tätigkeit im Rahmen der Absonderung außerhalb der Schule möglich, sind die Folgen privater Reisen in ein ausgewiesenes internationales Risikogebiet gemäß Nr. 32 des RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. November 2020 „Dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)“ selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt angetreten wird, in dem die Beschränkungen oder die Klassifizierung von Reisezielen als Risikogebiet bereits in geeigneter Weise bekannt gemacht waren.

Für Dienstreisen gelten die Regelungen gemäß Nr. 6 des vorgenannten RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

9. Schülerinnen und Schüler

9.1 Mit Risikomerkmalen

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflicht in der Schule. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Im besonders begründeten Einzelfall besteht in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit einer Befreiung von der Teilnahmepflicht am Präsenzunterricht. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs können Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung, die ein ärztliches Attest auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie:

Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ vorlegen, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert oder gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht vgl. auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. Insofern muss im Einzelfall durch die Erziehungsberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Schwangere Schülerinnen können vom Präsenzunterricht und ggf. auch von der Teilnahme am Distanzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde¹⁰. Die betroffenen Schülerinnen können auch eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben, gilt: Es besteht Schulpflicht. Diese wird generell durch Anwesenheit in der Schule erfüllt, soweit durch den eingeschränkten Regelbetrieb kein Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht erfolgt. Im Rahmen der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von den Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler weiter der Schulpflicht nachkommen können. Dies dient dem Grundrechtsschutz der Schülerinnen und Schüler auf Bildung. Dem gegenüber ist es den Angehörigen zumutbar, durch Maßnahmen in der Familie einer Ansteckung vorzubeugen (besondere Hygieneregeln, räumliche Trennung von Familienangehörigen, Mundschutz auch in der Familie etc.).

9.2 Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

¹⁰ In Umsetzung dieser Empfehlung werden zunächst bis einschließlich zum 31. März Januar 2021 (Beginn der Osterferien) alle schwangeren und stillenden Schülerinnen vom Präsenzunterricht befreit. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von diesem Angebot unberührt.

Auch hier gilt: Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen grundsätzlich der Schulpflicht. Es obliegt den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht erfüllen.

Die Angaben des RKI zu ausländischen Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Schülerinnen und Schüler aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet (oder aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkehren, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen, betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung.

Die Folgen privater Reisen in ausländische Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht oder unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren. Fehlzeiten, die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen. Dies gilt so lange, wie eine SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung oder eine entsprechende Regelung in Kraft ist.

10. Verhalten bei Verdachtsfällen und sonstigen Erkrankungsfällen

10.1 Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen (siehe Nr. 6.2)

Die Schülerin oder der Schüler ist in einem Raum zu isolieren. Bei Auftreten von nach RKI bestimmten Symptomen, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hindeuten, haben die Schülerin oder der Schüler¹¹ und die Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen.

Das Lehrpersonal informiert die Erziehungsberechtigten mit der Bitte, ihr Kind umgehend aus der Schule abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Schule für die Schülerinnen und Schüler muss dabei berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung und dem Alter der Schülerinnen und Schüler eine Betreuung vor Ort und die Abholung durch die Erziehungsberechtigten gewährleistet sein müssen. Es sollte ein Warteraum oder Wartebereich vorgesehen werden, der möglichst von den üblichen Verkehrswegen „entkoppelt“ ist.

¹¹ Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden. Die betroffenen Personen sollten sich selbst umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine oder an einen behandelnden Arzt oder Ärztin oder das Gesundheitsamt wenden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Regelungen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Auch wenn ein Familien- oder Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung oder Negativtestung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern betreten werden.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestetes pädagogisches, administratives oder technisches Personal hat genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen das Schulgelände und das Schulgebäude nicht betreten.

10.2 Meldeschema beim Verdacht auf SARS-CoV-2 Erkrankungen

Tritt an einer Schule der Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf, ist gemäß Nr. 6.2 zu verfahren. Darüber hinaus ist durch die Schulleitung sofort (telefonisch oder hilfsweise per E-Mail oder Telefax) das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entschiedet.

Erhält die Schulleitung die Information über eine bestätigte Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei einem Mitglied der Schulgemeinde ist ebenfalls sofort (telefonisch oder hilfsweise per E-Mail oder Telefax) das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entscheidet.

Im Falle einer bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei einer Schülerin oder einem Schüler oder beim pädagogischen Personal der Schule kann die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit noch keine anderslautende Entscheidung des Gesundheitsamts bekannt gegeben wurde, die betroffene Klasse der Schülerin oder des Schülers sowie das in der betroffenen

Klasse eingesetzte pädagogische Personal ~~für drei Tage bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts~~ von der Präsenz in der Schule befreien. Die Befreiung ist aufzuheben, sobald das Gesundheitsamt eine Entscheidung getroffen hat.

Darüber hinaus ist gemäß der erlassenen Meldekette durch die Schulleitung eine wöchentliche Meldung an das Landesschulamt abzugeben. Die zuständige schulfachliche Referentin oder der zuständige schulfachliche Referent informiert umgehend den Leistungsbereich des Landesschulamts und dieser das Ministerium für Bildung.

Außer in der unterrichtsfreien Zeit wird jeweils freitags durch das Landesschulamt eine Statistik zu den aktuell von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter betroffenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft veröffentlicht. Erfasst werden dabei die Anzahl der Schulen, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der Lehrkräfte sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Untergliederung erfolgt in den Kategorien: Grund- und Förderschulen, Sekundar- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufsbildende Schulen.

10.3 Verhalten bei sonstigen Erkrankungsfällen

Das Personal an Schulen informiert bei im Laufe des Schultags auftretenden Erkrankungen einer Schülerin oder eines Schülers unverzüglich die Erziehungsberechtigten. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler kann ggf. im Sanitätsraum auf der dortigen Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Selbstverständlich ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Nach Abholung der Schülerin oder des Schülers ist der Sanitätsraum vom Reinigungspersonal desinfizierend zu reinigen. Beim Auftreten einer akuten Atemwegsinfektion sollte von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sowie von der Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung angelegt werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Körperflüssigkeiten entfernt werden. Die Hände sind nach dieser Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.

11. Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen soweit notwendig erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung, zu Ausbildungszwecken oder in Angelegenheiten der Personensorge oder des Erziehungsrechts erfolgt. Im Rahmen der Notbetreuung darf die Schule durch schulfremde Personen nur aus einem unabsehbaren Grund betreten werden (z. B. Personenrettung, Strafverfolgung, Havarie, Begehungungen durch Arbeitsschutz und -medizin).

Schulfremde Personen sind gemäß Nr. 3 in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherinnen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion. Die Besucherlisten sind für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss einer Liste aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Liste ist diese zu vernichten.

Schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, das gilt auch für Erziehungsberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, außerschulische Kooperationspartner im Rahmen ganztägiger Unterrichtsangebote, Studierende im Praxisbezug und Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sowie Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung (siehe Nr. 6.1). Sie sind bei der Erfassung der Anwesenheit darauf hinzuweisen.

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulträger, die schulischen Belange sind dabei zu berücksichtigen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

12. Schülerbeförderung

Die Vorschriften zum Einhalten von Mindestabständen und zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder der freigestellten Schülerbeförderung richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Soweit möglich sollen die Träger der Schülerbeförderung durch den Einsatz von Verstärkerfahrten dafür Sorge tragen, dass das Abstandthalten in den Verkehrsmitteln möglich ist.

13. Teststrategie für das Landespersonal an öffentlichen Schulen

Für das Landespersonal an öffentlichen Schulen werden zunächst bis zum Beginn der Osterferien am 26. März 2021 Antigen-Schnelltests ausgegeben, die gemäß der Medizinprodukteabgabeverordnung für Selbsttests zugelassen sind. Diese Tests sollen jeweils montags möglichst vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Die Nutzung der Tests durch das Landespersonal an öffentlichen Schulen erfolgt auf freiwilliger Basis. Darüber hinaus werden Test-Kits für den Fall bereitgestellt, dass das Landespersonal an den öffentlichen Schulen akut getestet werden kann, wenn in der Schule eine bestätigte Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auftritt.

Für Schülerinnen und Schüler stehen voraussichtlich im Verlauf des März 2021 geeignete und gemäß Medizinprodukteabgabeverordnung zugelassene Antigen-Schnelltests zur Verfügung. Das Ministerium für Bildung wird bis nach den Winterferien eine bis zum Ende des Schuljahres gültige Teststrategie für präventive Tests im Rahmen des Arbeitsschutzes für das Landespersonal an den öffentlichen Schulen im Land Sachsen-Anhalt erarbeiten.

Unabhängig davon gilt:

Bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses ist sofort die häusliche Quarantäne aufzusuchen und weitere Anweisungen des Gesundheitsamts sind abzuwarten.

Alle Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion jeglicher Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn sollen gemäß den aktuellen Empfehlungen des RKI auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Bei symptomatischen Personen erfolgt die Testung in der Regel in einer Fieberambulanz oder durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Krankenkassen übernehmen bei Testung symptomatischer Personen die Kosten.

Bei asymptomatischen Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall identifiziert werden, erfolgt die Testung in einer Fieberambulanz oder durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Testung kann auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen oder veranlasst werden.

14. Impfungen

Sachsen-Anhalt hat im Rahmen der KMK die Initiative ergriffen und dafür geworben, dass die Lehrkräfte zu den prioritär zu impfenden Personengruppen zählen. Die KMK hat diese Initiative als Beschluss aufgegriffen und an den Bund herangetragen, da allein dieser im Rahmen seiner Verordnungsermächtigung eine Priorisierung für einzelne Personengruppen festlegen kann. Im Ergebnis wurde in § 4 Nr. 8 CoronalmpfV festgelegt, dass für Lehrkräfte und Erzieher mit erhöhter Priorität der Impfstoff gegen das SARS-CoV-2-Virus zur Verfügung gestellt wird (umgangssprachlich 3. Gruppe). Die Verabredung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder, dass Lehrkräfte an Grundschulen in die gemäß § 3 CoronalmpfV mit hoher Priorität zu impfenden Personengruppe (umgangssprachlich 2. Gruppe) eingeordnet werden, wurde bisher vom federführenden Bundesministerium für Gesundheit noch nicht umgesetzt.

Der zurzeit im Land Sachsen-Anhalt verfügbare Impfstoff wird jedoch noch dafür benötigt, die Personen zu impfen, die gemäß § 2 CoronalmpfV höchste Priorität genießen. Die entsprechende Infrastruktur für die Impfungen auch außerhalb von Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern ist im Land flächendeckend betriebsbereit (Impfzentren) und verimpft die zur Verfügung stehenden Wirkstoffdosen, so dass jeder Berechtigte die notwendigen zwei Schutzimpfungen erhalten kann. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Impfdosen wird jedoch erst im zweiten Quartal dieses Jahres deutlich steigen. Mithin kann zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Prognose darüber abgegeben werden, wann mit der Impfung der Lehrkräfte begonnen werden kann.

14.15. Psychische Belastung durch Corona

Die aktuellen Veränderungen und Anpassungen im Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung. Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräften, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden. Durch den gebundenen Dienstleister medical airport service GmbH wurde eine Befragung des Landespersonals zur psychischen Belastung im Rahmen der Corona-Pandemie durchgeführt.

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt bietet ab 16. Februar 2021 eine schulpsychologische Beratungshotline an. Die Hotline richtet sich an Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, die Gesprächs- und Beratungsbedarf haben. Es können Sorgen und Fragen zu Themen wie Lernmotivation, Lernstruktur, Umgang mit den Lern- und Leistungsanforderungen, Vermeidung von und

Umgang mit Konflikten rund um Schule, Ängste und psychische Probleme im Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen an das Leben und Lernen in Zeiten der Pandemie gestellt werden. Besetzt ist die telefonische Hotline mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Die Hotline ist von Dienstag bis Donnerstag von 9-12 Uhr und von 15-17 Uhr sowie freitags von 9-12 Uhr in Magdeburg unter der Telefonnummer 0391/567-5850 und in Halle (Saale) unter der Telefonnummer 0345/514-1522 erreichbar.

15.16. Arbeitsmedizinische-Hotline

Im Rahmen des Arbeitsschutzes und der arbeitsmedizinischen Betreuung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen wurde beim beauftragten Dienstleister, der medical airport service GmbH, bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 eine Hotline geschaltet. Dort stehen Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner für Erstauskünfte und -beratungen rund um das Thema neuartiges Corona-Virus/Covid-19 zur Verfügung. Ggf. können die Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner bei entsprechenden Problemstellungen auch Arbeitspsychologinnen und -psychologen einbeziehen. Die Telefonnummern der Hotline sind auf dem Bildungsserver Sachsen-Anhalt eingestellt.